

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
Juli 2002
ISSN 1434-3460

13/2002

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2084, 2269, 2270, 2271, 2289 – Auslegung einer Pflichtteilsstrafklausel als Schlusserbeneinsetzung; Wechselbezüglichkeit im gemeinschaftlichen Testament

HGB §§ 105, 161 – Übertragung von Kommanditanteilen auf die Komplementär-GmbH; Anwachsung des Gesellschaftsvermögens einer KG

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

HWiG §§ 1 Abs. 1 a.F., 5 Abs. 2; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2 – Haustürwiderrufsrecht auch bei Immobiliarkrediten

MaBV § 7; AGBG §§ 9, 24 a; RL 93/13/EWG Art. 3 Abs. 1 – Vorlagebeschluss an den EuGH: MaBV-Bürgschaft sichert bei Vorleistung auch Geldansprüche aus Sachmängeln oder Nichterfüllung

WEG §§ 4 Abs. 3, 8, 10 Abs. 1; BGB §§ 313 a.F., 315, 433 Abs. 1; ZPO § 448 – Bestimmung der Fläche für Sondernutzungsrecht bei Einigung über spätere Konkretisierung

BGB §§ 1023, 1026, 1090 – Bestimmung des Ausübungsbereichs einer Dienstbarkeit nach tatsächlicher Ausübung

Aktuelles

OLG-Vertretungsänderungsgesetz: BeurkG §§ 17 Abs. 2a, 22–24, 31; BGB §§ 346 ff., 355, 358 Abs. 3, 491 ff., 492, 2232, 2233 – Änderungen durch Vermittlungsausschuss

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2084, 2269, 2270, 2271, 2289 Auslegung einer Pflichtteilsstrafklausel als Schlusserbeneinsetzung; Wechselbezüg- lichkeit im gemeinschaftlichen Testament

I. Sachverhalt

Ehegatten errichteten im Jahr 1975 folgendes eigenhändige gemeinschaftliche Testament: „Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen und ausschließlichen Erben ein. Verlangt eines unserer Kinder beim Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil, so erhält es auch beim Tod des Letztversterbenden nur den Pflichtteil.“

Nach dem Tod des Ehemannes errichtete die Ehefrau ein notarielles Testament, in dem sie ihre vier Kinder zu gleichen Teilen als Erben einsetzte. Zugleich verfügte sie eine Teilungsanordnung, die zu unterschiedlichen Wertanteilen der Erben führt und jede Ausgleichung für Wertunterschiede ausdrücklich ausschließt.

II. Fragen

1. Ist das eigenhändige gemeinschaftliche Testament dahingehend auszulegen, dass die vier Abkömmlinge zu gleichen Teilen als Schlusserben eingesetzt sind?

2. Ist diese Einsetzung eine wechselbezügliche Verfügung i. S. d. § 2270 BGB?

3. Stünde eine wechselbezügliche Schlusserbeneinsetzung der vier Kinder in dem gemeinschaftlichen Testament der Wirksamkeit des nachfolgenden einseitigen Testaments entgegen?

III. Zur Rechtslage

1. Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments

a) Allgemeine Auslegungsgrundsätze

Gem. der allgemeinen Auslegungsgrundsätze für letztwillige Verfügungen ist zur Ermittlung des Willens des Erblassers der gesamte Inhalt der Testamentsurkunde einschließlich aller Nebenumstände, auch solcher außerhalb des Testaments, heranzuziehen und zu würdigen. Der so ermittelte Wille ist maßgeblich, sofern er in dem Testament zumindest angedeutet ist (vgl. statt aller Palandt/Edenhofer, BGB, 61. Aufl. 2002, § 2084 BGB Rn. 1 ff.). Bei wechselbezüglichen Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten muss darüber hinaus der zu ermittelnde Wille auch dem Willen des anderen Ehepartners entsprochen haben (Palandt/Edenhofer, Vor § 2065 BGB Rn. 12). Die Auslegung hängt damit immer vom Einzelfall ab.

b) Auslegung der Pflichtteilsstrafklausel als Erbeinsetzung

Nach h. M. in Rechtsprechung und Schrifttum kann ein gemeinschaftliches Testament, in dem sich Eheleute gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und für ihre gemeinschaftlichen Kinder eine sog. **Pflichtteilsstrafklausel** aufnehmen, dahingehend ausgelegt werden, dass die gemeinschaftlichen Kinder als Schlusserven der Eheleute benannt sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich erfolgt ist (so u. a. BayObLGZ 1960, 216 ff.; BayObLGZ 1959, 199 ff.; OLG Frankfurt FamRZ 2002, 352 ff.; OLG Saarbrücken NJW-RR 1994, 844 ff.; OLG Bremen ZEV 1994, 365; MünchKomm-BGB/Musielak, 3. Aufl. 1997, § 2269 Rn. 12; BGB-RGRK/Johannsen, 12. Aufl. 1975, § 2269 Rn. 5; Staudinger/Kanzleiter, BGB, 13. Bearbeitung 1998, § 2269 Rn. 24; Soergel/Wolf, BGB, 12. Aufl. 1992, § 2269 Rn. 14; Nachweise zur Gegenauffassung bei MünchKomm-BGB/Musielak, § 2269 Rn. 12). Diese Auslegung beruht auf der Überlegung, dass die Eheleute bei der ausdrücklich aufgenommenen Pflichtteilsstrafklausel die Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder als selbstverständlich vorausgesetzt und deshalb nicht ausdrücklich erwähnt haben; die Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder „verbirgt“ sich gewissermaßen hinter der Pflichtteilsstrafklausel (BayObLGZ 1959, 199, 204; OLG Saarbrücken, NJW-RR 1994, 844, 845).

Nach allen Vertretern dieser Auffassung folgt aus der Pflichtteilsstrafklausel **noch nicht zwingend die Schlusserebeneinsetzung** der gemeinschaftlichen Kinder (vgl. OLG Saarbrücken NJW-RR 1994, 844, 846; OLG Bremen ZEV 1994, 365). Von manchen Literaturstimmen wird dagegen angenommen, dass in dieser Konstellation regelmäßig von einer Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder auszugehen ist (so wohl BGB-RGRK/Johannsen, § 2269 Rn. 5; MünchKomm-BGB/Musielak, § 2269 BGB Rn. 12; Soergel/Wolf, § 2269 BGB Rn. 14).

Von anderen Autoren wird dagegen eine dahingehende Vermutungswirkung der Pflichtteilsstrafklausel abgelehnt und betont, dass das gemeinschaftliche Testament einer derartigen Auslegung lediglich offen steht, für eine dahin gehende Auslegung aber konkrete Anhaltspunkte vorliegen müssen (so wohl Staudinger/Kanzleiter, § 2269 BGB Rn. 24; AK-BGB/Schaper, BGB, 1990, § 2269 Rn. 17).

Unseres Erachtens ist die letztgenannte Auffassung zutreffend; auch den zitierten Gerichtsentscheidungen können wir nicht entnehmen, dass in der vorliegenden Konstellation regelmäßig von einer Schlusserebeneinsetzung der Kinder auszugehen ist. Denn auch wenn sich hinter der Pflichtteilsstrafklausel keine Einsetzung der gemeinschaftlichen Kinder als Schlusserven verbirgt, hat die Pflichtteilsstrafklausel einen Sinn (Staudinger/Kanzleiter, § 2269 Rn. 24): Dann wird nämlich das gemeinschaftliche Kind, welches beim Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangt, beim Tod des letztversterbenden Ehegatten schon im gemeinschaftlichen Testament (gewissermaßen vorsorglich) von der **gesetzlichen** Erbfolge ausgeschlossen. Eine Auslegung der Pflichtteilsstrafklausel als Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder ist daher im Einzelfall möglich, aber weder zwingend, noch auch nur regelmäßig anzunehmen.

c) Wechselbezüglichkeit der Schlusserebeneinsetzung

Gelangt man bei der Auslegung des gemeinschaftlichen Testamentes zu dem Ergebnis, dass sich hinter der Pflicht-

teilsstrafklausel auch eine Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder verbirgt, so kann diese Schlusserebeneinsetzung u. E. als **wechselbezügliche Verfügung** i. S. d. §§ 2270, 2271 BGB ausgelegt werden. Auch in der Rechtsprechung wird ohne Weiteres von dieser Möglichkeit ausgegangen (BayObLGZ 1960, 216, 222; BayObLGZ 1959, 199, 204 ff.; OLG Frankfurt FamRZ 2002, 352, 353; OLG Saarbrücken, NJW-RR 1994, 844, 846 zur Auslegung im Hinblick auf eine erbvertragliche Bindungswirkung).

Wie gewöhnlich (hierzu Palandt/Edenhofer, § 2270 BGB Rn. 5) ist dabei auch hier, da keine ausdrückliche Regelung der Wechselbezüglichkeit erfolgt ist, für jede einzelne Verfügung durch Auslegung nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln, ob die Verfügung wechselbezüglich ist oder nicht (ebenso OLG Saarbrücken NJW-RR 1994, 844, 846 zur Frage der erbvertraglichen Bindungswirkung). Unseres Erachtens ist es sogar naheliegend, **wenn** man zu dem Ergebnis gelangt, dass sich hinter der Pflichtteilsstrafklausel auch eine Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder verbirgt, dann auch von einer Wechselbezüglichkeit dieser Schlusserebeneinsetzung auszugehen. Denn ist die Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder nicht wechselbezüglich, beschränkt sich die Funktion der Pflichtteilsstrafklausel in dem gemeinschaftlichen Testament als solche darauf, das Kind, welches beim Tod des zuerst versterbenden Ehegatten seinen Pflichtteil geltend macht, schon im gemeinschaftlichen Testament auch beim Tod des überlebenden Ehegatten auf den Pflichtteil zu setzen. Dies könnte der überlebende Ehegatte aber nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten ohne weiteres nachholen. Ist die Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder dagegen wechselbezüglich, so ist dem überlebenden Ehegatten diese Möglichkeit verwehrt (§ 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB analog).

Im Übrigen spricht die auch in der vorliegenden Konstellation anwendbare (BayObLGZ 1960, 216, 222) **Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 BGB** dafür, dass die Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder im Zweifel wechselbezüglich ist.

Auch die jüngste Entscheidung des **BGH** (DNotI-Report 2002, 46 = ZEV 2002, 150 ff.) spricht u. E. nicht gegen eine Wechselbezüglichkeit der Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder in der hier zu begutachtenden Konstellation. Denn der BGH lehnte lediglich die Anwendung der Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 BGB ab, wenn die Erbeinsetzung ihrerseits auf der Auslegungsregel des § 2069 BGB beruht. Er hat dabei aber ausdrücklich betont, dass die Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 BGB uneingeschränkt anwendbar ist, wenn die Erbeinsetzung auf einer Auslegung, und sei es nur einer ergänzenden Auslegung, des Testamentes beruht (BGH DNotI-Report 2002, 46 = ZEV 2002, 150, 151). Erst Recht hat diese Entscheidung des BGH keine Bedeutung, wenn man schon durch Auslegung (und nicht erst durch die Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 BGB) zu dem Ergebnis gelangt, dass die Schlusserebeneinsetzung der gemeinschaftlichen Kinder wechselbezüglich ist.

2. Zur Auslegung der Teilungsanordnung

a) Wertverschiebende Teilungsanordnung oder Vorauvermächtnis

Bei der Frage, ob die in dem notariellen Testament enthaltene „Teilungsanordnung“ bei unterstellter wechselbezüglicher Schlusserebeneinsetzung der vier Kinder zu gleichen

Teilen wirksam ist, muss zunächst anhand der oben dargelegten Auslegungsgrundsätze geklärt werden, was mit dieser „Teilungsanordnung“ von der Erblasserin gewollt war.

Dabei schließt die Tatsache, dass diese Erklärung in einem notariellen Testament unter Verwendung juristischer Fachausdrücke enthalten ist, eine Auslegung nicht aus, auch wenn im Regelfall davon auszugehen ist, dass die juristischen Fachbegriffe im richtigen Sinn verwendet wurden (MünchKomm-BGB/Leipold, § 2084 Rn. 11; Staudinger/Otte, 13. Bearbeitung 1996, Vor §§ 2064 ff. Rn. 67; jeweils m. w. N.).

Hier hat die Erblasserin eine „Teilungsanordnung“ getroffen und dabei jede Ausgleichung für Wertunterschiede ausgeschlossen. Diese „Teilungsanordnung“ kann u. E. indessen wohl gerade nicht als Teilungsanordnung im juristischen Sinne ausgelegt werden. Denn indem die Erblasserin zugleich jede Ausgleichung für Wertunterschiede ausgeschlossen hat, hat sie für den – hier auch eingetretenen – Fall, dass die zugeteilten Vermögensgegenstände einen unterschiedlichen Wert haben, eine Anordnung dahin gehend getroffen, dass die Erben **bei gleichen Erbquoten** in Vollzug der Erbteilung **Vermögen von unterschiedlichem Wert** erhalten. Es handelt sich damit um eine sog. **wertverschiebende Teilungsanordnung**, die von der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre zu Recht nicht für zulässig gehalten wird (BGH NJW-RR 1990, 391, 392 unter ausdrücklicher Aufgabe einer zwischenzeitlich vertretenen Gegenauffassung; MünchKomm-BGB/Dütz, § 2048 Rn. 16; Soergel/Wolf, § 2048 BGB Rn. 8).

Hinter dieser wertverschiebenden Teilungsanordnung verbirgt sich vielmehr ein **Vorausvermächtnis** (BGH, a. a. O.; Soergel/Wolf, a. a. O.). Die Tatsache, dass das Testament von einem Notar beurkundet wurde, steht dieser Auslegung – wie bereits erwähnt – nicht zwingend entgegen. Auch der BGH hat in einem ähnlich liegenden Fall die Auslegung einer in einer notariellen Urkunde als „Teilungsanordnung“ bezeichneten Regelung als Vorausvermächtnis nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn er auch betont hat, dass die Wortwahl „Teilungsanordnung“ und nicht „Vermächtnis“ Gewicht hat, da das Testament von einem Notar beurkundet wurde (BGH NJW-RR 1990, 391, 392; in diesem Fall war allerdings der im vorliegenden Fall für entscheidend im Sinne einer Auslegung als Vorausvermächtnis gehaltene Ausschluss des Ausgleichs für Wertunterschiede gerade nicht enthalten). Ein (Voraus-)Vermächtnis ist indessen in jedem Fall analog § 2289 Abs. 1 S. 2 BGB **unwirksam** (statt aller Palandt/Edenhofer, § 2289 Rn. 5; MünchKomm-BGB/Musielak, § 2289 Rn. 10).

b) Umdeutung unzulässiger wertverschiebender Teilungsanordnung

Möglich ist es u. E., das unwirksame Vorausvermächtnis gem. § 140 BGB in eine **Teilungsanordnung mit angeordnetem Wertausgleich umzudeuten**. Denn § 140 BGB ist auch im Erbrecht anwendbar (vgl. nur MünchKomm-BGB/Leipold, § 2084 Rn. 60 ff.; Staudinger/Roth, BGB, 13. Bearbeitung 1996, § 140 BGB Rn. 49 ff.).

Insbesondere steht die Tatsache, dass die Teilungsanordnung gegenüber dem Vorausvermächtnis nicht ein *minus*, sondern ein **aliud** ist, der Umdeutung nicht entgegen (Palandt/Heinrichs, § 140 Rn. 6; MünchKomm-BGB/Mayer-Maly/Busche, BGB, 4. Aufl. 2001, § 140 Rn. 15). Voraussetzung ist natürlich, dass die Teilungsanordnung mit Wert-

ausgleich anstelle der unwirksamen „Teilungsanordnung ohne Wertausgleich“ (juristisch: dem Vorausvermächtnis) dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Erblasserin bei Kenntnis der Nichtigkeit entspricht (Palandt/Heinrichs, § 140 Rn. 8).

Eine solche Teilungsanordnung mit angeordnetem Wertausgleich ist nach der Rechtsprechung keine beeinträchtigende Verfügung im Sinne des § 2289 Abs. 1 S. 2 BGB analog (BGHZ 82, 274 ff.; OLG Braunschweig ZEV 1996, 69, 70; vgl. Palandt/Edenhofer, § 2289 Rn. 5; allerdings str.). Problematisch an dieser Rechtsprechung ist allerdings, dass der Erblasser einen Miterben nicht über den Nachlass hinaus mit seinem Privatvermögen verpflichten kann (MünchKomm-BGB/Dütz, § 2048 Rn. 16; Siegmann, ZEV 1996, 47, 48; Soergel/Wolf, § 2048 BGB Rn. 8), womit die Vereinbarkeit einer derartigen Teilungsanordnung mit dem vorausgehenden gemeinschaftlichen Testament in Frage gestellt ist, wenn für den Wertausgleich auf das Privatvermögen des ausgleichspflichtigen Miterben zurückgegriffen werden muss. Denn diese Vereinbarkeit beruht gerade darauf, dass die auf der Teilungsanordnung zunächst eintretende ungleiche Behandlung der Erben durch die Verpflichtung zum Wertausgleich wieder ausgeglichen werden.

In dem Beschluss über die Nichtannahme der Revision gegen das vorgenannte Urteil des OLG Braunschweig ist denn auch der BGH (ZEV 1996, 70, 71) vom Erfordernis einer vom Erblasser zugleich angeordneten Ausgleichspflicht abgerückt und hat die Notwendigkeit einer freiwilligen Ausgleichszahlung des durch die Teilungsanordnung begünstigten Miterben hervorgehoben (vgl. Siegmann, ZEV 1996, 47, 48). Hiernach wird die Teilungsanordnung, die von den Erbquoten abweicht, überhaupt erst wirksam und ist dann auch mit dem vorhergehenden gemeinschaftlichen Testament vereinbar, wenn die bevorteilten Miterben die Ausgleichzahlung geleistet haben oder wenigstens ihre Bereitschaft dazu erklärt haben (vgl. auch MünchKomm-BGB/Dütz, § 2048 Rn. 16; Soergel/Wolf, § 2048 Rn. 8). Im Ergebnis erscheint es uns daher als möglich, die im vorliegenden Fall getroffene „Teilungsanordnung“ im Wege der Umdeutung als Teilungsanordnung aufrecht zu erhalten, wenn die durch die Teilungsanordnung zunächst bevorzugten Miterben ihre Ausgleichszahlung geleistet haben bzw. zumindest ihre Bereitschaft dazu erklärt haben.

HGB §§ 105, 161

Übertragung von Kommanditeilen auf die Komplementär-GmbH; Anwachsung des Gesellschaftsvermögens einer KG

I. Sachverhalt

1. Der einzige Kommanditist einer GmbH & Co. KG will seine **Kommanditeinlage auf die Komplementär-GmbH übertragen**, die die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin dieser KG ist, so dass die Komplementär-GmbH mit der Hafteinlage des ausgeschiedenen Kommanditisten in die GmbH & Co. KG eintritt. Die Komplementär-GmbH wäre dadurch sowohl (einzige) persönlich haftende Gesellschafterin als auch einzige Kommanditistin der GmbH & Co. KG.

2. In einem anderen Fall soll bereits bei der **Gründung** einer Kommanditgesellschaft dieselbe GmbH sowohl alleini-

ge persönlich haftende Gesellschafterin als auch gleichzeitig die einzige Kommanditistin der Kommanditgesellschaft sein.

II. Fragen

1. Kann eine GmbH, die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist, auch gleichzeitig einzige Kommanditistin dieser GmbH & Co. KG sein?

2. Kann die Komplementär-GmbH zumindest neben anderen Kommanditisten auch Kommanditist in der GmbH & Co. KG sein?

III. Zur Rechtslage

1. Zwingende Einheitlichkeit der Beteiligung an einer Personengesellschaft

a) Die wohl noch **überwiegende Meinung** in Rechtsprechung und Literatur geht davon aus, dass bei Personenhandelsgesellschaften jeder Gesellschafter nur eine einheitliche Beteiligung halten kann (BGHZ 50, 307, 309; BGH NJW 1989, 3152, 3155 = MittBayNot 1989, 323 = MittRhNotK 1989, 219 = DNotZ 1990, 183; BGH NJW 1993, 1917, 1918; MünchKomm-Ulmer, BGB, 3. Aufl. 1997, vor § 723 Rn. 9; Palandt/Sprau, BGB, 61. Aufl. 2002, § 705 Rn. 1; vgl. zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Zwei-Personen-Gesellschaft von Gerkan, in: Röhrich/Graf v. Westphalen, HGB, 2. Aufl. 2001, § 131 Rn. 15; Baumbach/Hopt, HGB, 30. Aufl. 2000, § 131 Rn. 35).

In jüngster Zeit wandten sich jedoch vermehrt Stimmen in der **Literatur** gegen das Dogma der Einheitlichkeit der Beteiligung an einer Personengesellschaft, wenn die Geschäftsanteile rechtlich unterschiedlich ausgestaltet sind (vgl. Weimar, Ein-Mann-Personengesellschaft – Ein neuer Typ des Gesellschaftsrechts?, ZIP 1997, 1769 ff.; Baumann, Die Einmann-Personengesellschaft, DB 1998, 225 ff.; Priester, Die zwingende Einheitlichkeit des Personengesellschaftsanteils – Ein überholtes Prinzip, DB 1998, 55 ff.; Kanzleiter, „Mehrfach“-Beteiligung einer Person an einer Gesamthand oder Rechtsgemeinschaft? – „Ein-Mann-Gesamthand?“, FS für Weichler, 1977, S. 39 ff.; Fette/Brand, Die sog. „Ein-Mann-Personengesellschaft“, NZG 1999, 45 ff.). Selbst diese Stimmen kommen aber zur Einheitlichkeit der Mitgliedschaft, wenn die Beteiligungen rechtlich gleich ausgestaltet sind (z. B. bei zwei Kommanditanteilen).

b) Ist beispielsweise ein Mitgesellschafter **Erbe** eines Kommanditisten, so vereinigten sich die ursprüngliche und die ererbte Beteiligung im Außenverhältnis zu einem einheitlichen Geschäftsanteil (BGHZ 24, 106, 108; OLG Hamm OLGZ 1982, 139 = DNotZ 1982, 496 = Rpfleger 1982, 29 f.; BayObLG MittBayNot 1983, 22, 23 = Rpfleger 1983, 115; Klein, in: Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts, KG, 1991, § 43 Rn. 27). Dies gilt auch nach der Mindermeinung, wenn es sich um zwei gleichartige Kommanditanteile handelt.

Entsprechendes gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen. Dementsprechend wird der Komplementär einer KG durch den **Erwerb eines Anteils** eines Kommanditisten nach h. M. nicht auch Kommanditist, sondern bleibt nur Komplementär mit vergrößertem Anteil (Baumbach/Hopt, HGB, 30. Aufl. 2000, § 124 Rn. 16).

c) Die X-GmbH bleibt damit nach h. M. nur Komplementärin, selbst wenn sie einen **Kommanditanteil erwirbt**; es vergrößert sich lediglich ihr Anteil.

2. Unzulässigkeit der Gründung einer Ein-Mann-Personengesellschaft

Nach h. M. wäre es deshalb unzulässig, eine Personengesellschaft mit derselben GmbH sowohl als Komplementärin wie als Kommanditistin zu gründen (anders nach der dargestellten Mindermeinung in der Literatur).

3. Beendigung der Gesellschaft durch Anwachsung bei Zusammenfallen aller Geschäftsanteile einer Personengesellschaft in einer Person

a) Nach allg. M. endet eine Gesamthandsgesellschaft, wenn alle Anteile in einer Hand zusammenfallen (BGHZ 113, 132, 134 = NJW 1981, 844). Werden alle Geschäftsanteile einer Personenhandelsgesellschaft **auf einen einzigen Erwerber übertragen**, wird die Gesellschaft aufgelöst und der Erwerber übernimmt sämtliche Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (BGHZ 71, 296, 299 = DNotZ 1978, 556 = NJW 1978, 1525; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 1997, § 11 IV 2 S. 317; Baumbach/Hopt, § 131 HGB Rn. 7, 19, 35).

Vergleichbare Fälle sind, dass sämtliche Mitgesellschafter bis auf einen aus der Gesellschaft ausscheiden oder sämtliche Anteile auf einen Mitgesellschafter übertragen werden. In jedem Fall ist die Gesellschaft aufgelöst (Lorz, in: Ebenroth/Boujong/Joost, HGB, 2001, § 140 HGB Rn. 41; K. Schmidt, a. a. O.; vgl. auch Koller, in: Koller/Roth/Morck, HGB, 2. Aufl. 1999, § 140 HGB Rn. 5).

b) Mithin findet eine **Anwachsung** statt, wenn die X-GmbH sämtliche Kommanditanteile übernimmt. Dieses sog. Anwachsungsmodell wird häufig genutzt, um einen Formwechsel von einer GmbH & Co. KG in eine GmbH **außerhalb des UmwG** durchzuführen.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

ZPO §§ 727, 794 Abs. 1 Nr. 5; Grundbuchmaßnahmegesetz (GBMaßnG) § 26a

Umschreibung der Vollstreckungsklausel eines noch auf DM lautenden Vollstreckungstitels auf Euro

Fax-Abruf-Nr.: **11251**

BGB §§ 2325, 1030 ff., 1993

Vorbehalt eines Nutzungsrechts in Gesamtberechtigung (§ 428 BGB) als pflichtteilsergänzungspflichtige Zuwendung; Beginn der Frist des § 2325 Abs. 3 BGB bei Kombination eines Zuwendungsnißbrauchs an den Ehegatten mit einem Rückforderungsrecht für den Fall der Ehescheidung bzw. Trennung

Fax-Abruf-Nr.: **1268**

HöfeO § 13

Nachabfindungsanspruch; Löschung des Hofvermerks; mehrfache Hoferbfolge; Reinvestitionsprivileg

Fax-Abruf-Nr.: 1269

EGBGB Art. 59

Löschung eines Fideikommissvermerks (Baden-Württemberg)

Fax-Abruf-Nr.: 11252

GmbHG §§ 5, 15, 17

Unwirksame Abtretung von Teilgeschäftsanteilen mit einem Nennbetrag unter 500,- DM; Heilung durch Vereinigung

Fax-Abruf-Nr.: 1395

Rechtsprechung

HWiG §§ 1 Abs. 1 a.F., 5 Abs. 2; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2

Haustürwiderrufsrecht auch bei Immobiliarkrediten

a) § 5 Abs. 2 HWiG ist unter Beachtung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Dezember 2001 (Rs. C-481/99) richtlinienkonform einschränkend auszulegen.

b) Kreditverträge gehören danach insoweit nicht zu den Geschäften, die im Sinne des § 5 Abs. 2 HWiG "die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Verbraucherkreditgesetz" erfüllen, als das Verbraucherkreditgesetz kein gleich weit reichendes Widerrufsrecht einräumt wie das Haustürwiderrufsgesetz.

c) Dies gilt für alle Kreditverträge, die Haustürgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 HWiG a.F. sind, auch wenn sie die Voraussetzungen eines Haustürgeschäfts im Sinne der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ("Haustürgeschäfte-Richtlinie") nicht erfüllen.

BGH, Urt. v. 9.4.2002 – XI ZR 91/99

Kz.: L I 7 – § 5 II HWiG

Fax-Abruf-Nr.: 10185

Problem

Darlehensnehmer machten für einen Immobiliarkredit ein Widerrufsrecht nach § 1 HWiG in der bis zum 30.9.2000 geltenden Fassung geltend. Sie hatten ein durch eine Grundschuld abgesichertes Darlehen zur Finanzierung des Kaufs einer Eigentumswohnung aufgenommen. Sie behaupteten, ein freiberuflich auch für die beklagte Bank tätiger Immobilienmakler habe sie mehrfach unaufgefordert zu Hause aufgesucht und zum Wohnungskauf sowie zur Darlehensaufnahme überredet.

Nach § 5 Abs. 2 HWiG (= § 312a BGB n. F.) sind die Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften nicht anzuwenden, soweit ein "Geschäft nach dem Verbraucherkreditgesetz" vorliegt. Auch das dann allein anwendbare Verbraucherkreditgesetz gewährte aber nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG bei einem grundpfandrechtlich abgesicher-

ten Kredit kein Widerrufsrecht. Nach bisher ganz h. M. stand damit dem Verbraucher für einen in einer Haustürsituation abgeschlossen, aber grundpfandrechtlich abgesicherten Darlehensvertrag weder ein Widerrufsrecht nach dem HWiG noch nach VerbrKrG zu.

Diese Rechtsfrage hatte der BGH dem **EuGH zur Vorabentscheidung** vorgelegt (NJW 2000, 521 = WM 1999, 26 = ZIP 2000, 177). Der EuGH hatte entschieden, dass das Widerrufsrecht nach der Haustürgeschäfte-Richtlinie auch für Realkredite gelte; sei keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfolgt, so dürfe der nationale Gesetzgeber die Widerrufsfrist nicht auf ein Jahr befristen (EuGH NJW 2002, 281, WM 2001, 2434; vgl. Staudinger, NJW 2002, 653).

Entscheidung

Der BGH hatte nun den Ausgangsfall auf der Grundlage des EuGH-Urteils zu entscheiden. Er legte § 5 Abs. 2 HWiG richtlinienkonform einschränkend aus. Danach ist das HWiG nicht verdrängt, soweit das VerbrKrG kein gleich weit reichendes Widerrufsrecht einräumt.

Der BGH beschränkte diese Auslegung aber nicht auf Haustürgeschäfte im Sinne der Haustürgeschäfte-Richtlinie (RL 85/577/EWG), sondern erweiterte sie auf alle Kreditverträge, die Haustürgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 HWiG a. F. sind. Denn nach der EWG-Richtlinie ist Voraussetzung, dass der Vertrag in der konkreten Haustürsituation geschlossen oder jedenfalls ein entsprechendes Vertragsangebot abgegeben wurde; für § 1 HWiG a. F. genügt hingegen, wenn die Haustürsituation bei der Vertragsanbahnung vorlag (und noch für den späteren Vertragsschluss ursächlich war) – wie hier.

Anmerkung

Die Urteile von EuGH und BGH veranlassten den Gesetzgeber bereits zu einem Entwurf zur **Änderung von § 312a BGB** (= § 5 Abs. 2 HWiG). Künftig ist das Widerrufs- und Rückgaberecht nach § 312 BGB nur ausgeschlossen, wenn dem Verbraucher ein anderweitiges Widerrufsrecht nach §§ 355, 356 BGB o. ä. zusteht.

Kann damit der Immobiliarkredit widerrufen werden, so stellt sich zugleich die Folgefrage, inwieweit das Widerrufsrecht bei Vorliegen eines **verbundenen Geschäftes** auch auf den Grundstückserwerbsvertrag selbst durchschlägt (§ 9 VerbrKrG = § 358 BGB n. F.). Hier soll geregelt werden, dass bei finanziertem Immobilienerwerb ein verbundenes Geschäft nur vorliegt, "wenn der Darlehensgeber selbst das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er dem Verbraucher zu dem finanzierten Geschäft rät, ihm den Eindruck vermittelt, er habe das Geschäft auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft, oder in sonstiger Weise über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem Unternehmer fördert" (Entwurf des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes, BR-Drucks. 503/02 v. 7.6.2002, **Fax-Abruf-Nr.: 5021** – vgl. DNotI-Report 2002, S. 94 sowie nachstehend S. 103 zur Anrufung des Vermittlungsausschusses).

MaBV § 7; AGBG §§ 9, 24 a; RL 93/13/EWG Art. 3 Abs. 1

Vorlagebeschluss an den EuGH: MaBV-Bürgschaft sichert bei Vorleistung auch Geldansprüche aus Sachmängeln oder Nichterfüllung

a) Eine Bürgschaft nach § 7 MaBV sichert alle Geldansprüche des Auftraggebers, die sich aus mangelhafter oder unterlassener Erfüllung des Vertrags ergeben können.

b) Zur Frage, ob die Allgemeine Geschäftsbedingung eines Bauträgers, nach der der Erwerbspreis unabhängig vom Baufortschritt fällig wird, wenn der Bauträger eine Bürgschaft nach § 7 MaBV stellt, den Erwerber im Sinne von §§ 24 a, 9 AGBG unangemessen benachteiligt.

BGH, Beschl. v. 2.5.2002 – VII ZR 178/01

Kz.: L I I – § 7 MaBV

Fax-Abruf-Nr.: 10186

Problem

Ein Bauträger verkaufte einen noch zu errichtenden Garagenstellplatz (als Teileigentum). Der gesamte Kaufpreis sollte bei Stellung einer Bürgschaft nach § 7 MaBV noch vor Fertigstellung fällig werden. Die Erwerber zahlten erst nach Abnahme des mangelfreien Bauwerks.

Das **OLG Karlsruhe** (MittBayNot 2001, 478) als Vorinstanz hatte die Vereinbarung der Vorleistung für unwirksam gehalten. Von der gesetzlichen Vorleistungspflicht des Bauträgers (§ 641 BGB) dürfe im Formularvertrag oder Verbrauchervertrag nicht ohne anderweitige, über die bloße Rückzahlungsbürgschaft des § 7 MaBV hinausgehende Absicherung abgewichen werden (§§ 9, 24a AGBG = §§ 307, 310 Abs. 3 BGB n. F.). Dies entsprach der wohl herrschenden Literaturmeinung (vgl. etwa Basty, Der Bauträgervertrag, 4. Aufl. 2001, Rn. 49).

Entscheidung

Der BHG wählte einen anderen Lösungsansatz. Er legte die Bürgschaft dahingehend aus, dass sie alle Geldansprüche der Erwerber sichert, "die sich aus mangelhafter oder aus unterlassener Erfüllung des Vertrages ergeben können." Darunter fielen sowohl Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages wie alle auf Zahlung von Geld gerichteten Gewährleistungsansprüche (Vorschuss auf Mängelbeseitigungskosten, Erstattung der Aufwendungen für Mängelbeseitigung, Schadensersatz, Minderung).

Der BGH brachte in seinem Vorlagebeschluss nicht zum Ausdruck, ob dies lediglich für eine Bürgschaft bei vertraglich begründeter **Vorleistungspflicht des Erwerbers** gilt (wie im vorliegenden Fall) oder auch für den Fall, dass die Bürgschaft lediglich gestellt wird, weil die Grundvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 MaBV noch nicht vorliegen, der Kaufpreis aber im Übrigen in dem Baufortschritt entsprechenden Abschlagszahlungen fällig gestellt wird.

Bei dieser Auslegung der Bürgschaft sah der BGH keine nach §§ 24a, 9 AGBG unangemessene Benachteiligung gegenüber der gesetzlichen Vorleistungspflicht des Bauträgers (§ 641 BGB). Er legte diese Frage aber nach Art. 3 der EWG-Klauselrichtlinie (Generalklausel) dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Anmerkung

Die Auslegung des BGH geht deutlich über den bisher von der Literatur vertretenen Umfang einer Bürgschaft nach § 7 MaBV hinaus – wobei allerdings bisher schon im Einzelnen strittig war, inwieweit auch Gewährleistungsansprüche umfasst seien (vgl. BGH DNotZ 1999, 482 = NJW 1999, 1105; BGH DNotI-Report 2001, 158 = NJW 2001, 3329; Gutachten DNotI-Report 2000, 13).

WEG §§ 4 Abs. 3, 8, 10 Abs. 1; BGB §§ 313 a.F., 315, 433 Abs. 1; ZPO § 448

Bestimmung der Fläche für Sondernutzungsrecht bei Einigung über spätere Konkretisierung

a) In dem Vertrag über den Erwerb noch zu begründenden Wohnungseigentums muss die Grundstücksfläche, an der später ein Sondernutzungsrecht des Käufers bestehen soll, eindeutig bezeichnet sein; dafür kann die Bezugnahme auf einen der Kaufvertragsurkunde beigelegten Plan genügen.

b) Ist bei dem Verkauf einer noch nicht vermessenen Grundstücksteilfläche die Willensübereinstimmung der Vertragsparteien darauf gerichtet, dass sie sich über die Größe, die Lage und den Zuschnitt der Fläche entsprechend einer zeichnerischen – nicht notwendig maßstabgerechten – Darstellung in einem der Kaufvertragsurkunde beigelegten Plan und über die spätere Konkretisierung der Fläche durch eine genaue Grenzziehung einig sind, und hat dieser Wille in der Urkunde seinen Niederschlag gefunden, ist ein wirksamer Vertrag zustande gekommen (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 23. April 1999, V ZR 54/98, NJW-RR 1999, 1030).

c) Der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit verpflichtet das Gericht nicht zu einer vom sonstigen Ergebnis der Beweisaufnahme unabhängigen Parteivernehmung nach § 448 ZPO, wenn die Beweisnot einer Partei darauf beruht, dass nur der anderen ein unabhängiger Zeuge zur Verfügung steht.

BGH, Urt. v. 19.4.2002 – V ZR 90/01

Kz.: L I I – § 313 BGB a. F.

Fax-Abruf-Nr.: 10187

Problem

Ein Grundstück sollte mit mehreren Häusern bebaut und in Wohnungseigentum aufgeteilt werden. Dabei sollten die Erwerber das Sondereigentum an sämtlichen Räumen eines Hauses erhalten, sowie ein Sondernutzungsrecht an der umliegenden Grundstücksfläche. Strittig war nun, inwieweit diese Verpflichtung bestimmt genug war obwohl die beigelegte Skizze nicht maßstabgerecht war.

Entscheidung

Der BGH hielt die zu verschaffende Sondernutzungsfläche für ausreichend bestimmt. Er präziserte zunächst, dass es hier **nicht auf die sachenrechtliche und grundbuchrechtliche Bestimmtheit** ankam, sondern lediglich darauf, ob sich die Vertragsparteien über Größe, Lage und Zuschnitt der Fläche einig waren. Hierfür sei, entgegen der bisherigen Rechtsprechung, kein maßstabgerechter Plan oder Skizze erforderlich. Es genüge, wenn die Kaufvertragsparteien, so-

weit die Fläche im Vertrag noch nicht abschließend festgelegt war, geregelt haben, wie die Fläche nachträglich bestimmt werden sollte – etwa hier durch ein Leistungsbestimmungsrecht der Verkäuferin (§ 315 BGB).

Die tatsächliche Einigung der Kaufvertragsparteien musste auch **beurkundet** werden (§ 313 BGB a. F. = § 311b Abs. 2 BGB n. F.) – hier durch Mitbeurkundung der Skizze als Anlage sowie Beurkundung des Leistungsbestimmungsrechts.

Auch hinsichtlich der von der Verkäuferin noch abzugeben- den Teilungserklärung war dieser ein Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt (§ 315 BGB); dies genügte auch insoweit zur Bestimmtheit.

BGB §§ 1023, 1026, 1090 **Bestimmung des Ausübungsbereichs einer Dienstbarkeit nach tatsächlicher Ausübung**

Auch das sachenrechtliche Bestimmtheitsgebot schließt es grundsätzlich nicht aus, dass die Beteiligten die Bestimmung des Ausübungsbereichs einer Dienstbarkeit der tatsächlichen Ausübung überlassen (Fortführung der Senatsrechtsprechung, zuletzt BGHZ 90, 181).

Das Erlöschen einer Dienstbarkeit bei Teilung des belasteten Grundstücks setzt voraus, dass der Berechtigte nicht nur tatsächlich, sondern nach dem Rechtsinhalt der Dienstbarkeit oder auf Grund rechtsgeschäftlich vereinbarter Ausübungsregelung dauernd rechtlich gehindert ist, die Ausübung auf andere Teile des belasteten Grundstücks zu erstrecken.

BGH, Urt. v. 3.5.2002 – V ZR 17/01
Kz.: L I 1 – § 1023 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10188**

Problem

Ein Unternehmen erhielt eine Dienstbarkeit zum Abbau von Tonerde “an einer Fläche von 7,5 Tagwerk” bestellt, jedoch ohne nähere Bestimmung der Ausübungsstelle. Später wurden von den beiden mit dem Gesamtrecht belasteten Grundstücken von insgesamt gut 65 Tagwerk Teilflächen als selbstständige Grundstücke beschrieben. Die Erwerber der beschriebenen Teilflächen machten geltend, hieran bestünde keine Dienstbarkeit mehr.

Entscheidung

Der BGH hielt die Dienstbarkeit für hinreichend bestimmt und damit wirksam begründet. Bei einer als Gesamtbelastung eines Grundstücks begründeten aber auf eine bestimmte Ausübungsfläche begrenzten Dienstbarkeit könne die Ausübungsbeschränkung entweder durch **rechtsgeschäftliche Vereinbarung** zur Bestimmung der Ausübungsstelle erfolgen oder – wie hier – der **tatsächlichen Ausübung** überlassen bleiben. Lediglich im ersteren Fall müsse die Ausübungsstelle in der Bewilligung eindeutig bezeichnet und (jedenfalls durch Verweisung auf die Eintragungsbewilligung) auch eingetragen werden.

Im vorliegenden Fall sei die Ausübungsstelle von der Dienstbarkeitsberechtigten mittlerweile durch die tatsächliche Nutzung bestimmt worden. Dafür hielt der BGH ein bloßes Schreiben der Berechtigten an den Grundstücksei-

gentümer für ausreichend, in dem die Berechtigte mitteilte, wo sie ihr Erbbaurecht tatsächlich ausüben will. Da die Ausübungsstelle die abbeschriebenen Teilflächen nicht erfasste, wurden diese nach § 1026 BGB von der Belastung frei; insoweit bestand ein Grundbuchberichtigungsanspruch nach § 894 BGB.

Aktuelles

OLG-Vertretungsänderungsgesetz: BeurkG §§ 17 Abs. 2a, 22–24, 31; BGB §§ 346 ff., 355, 358 Abs. 3, 491 ff., 492, 2232, 2233 Änderungen durch Vermittlungsausschuss

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21.6.2002 den Vermittlungsausschuss angerufen wegen des “Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten” (vgl. DNotI-Report 12/2002, S. 94; Aufsatz von *Schmucker* zur Gesetzesentstehung in DNotZ 7/2002 = **Fax-Abruf-Nr.: 5020**; auszugsweiser Entwurf des Gesetzestextes vgl. **Fax-Abruf-Nr.: 5021**).

Der Vermittlungsausschuss hat folgende Fassung des § 17 Abs. 2a BeurkG beschlossen:

„Bei Verbraucherverträgen soll der Notar darauf hinwirken, dass

1. die rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Verbrauchers von diesem persönlich oder durch eine Vertrauensperson vor dem Notar abgegeben werden und
2. der Verbraucher ausreichend Gelegenheit erhält, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen; bei Verbraucherverträgen, die der Beurkundungspflicht nach § 311b Abs. 1 BGB unterliegen, geschieht dies im Regelfall dadurch, dass dem Verbraucher der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäfts zwei Wochen vor der Beurkundung zur Verfügung gestellt wird. Weitere Amtspflichten des Notars bleiben unberührt.“

Es ist zu erwarten, dass der Bundestag in seiner Sitzung am 28.6. der (auch in anderen Punkten) geänderten Gesetzesfassung zustimmt. Dann würde das Gesetz voraussichtlich Anfang August in Kraft treten.

Über weitere Entwicklungen werden wir auf der Homepage des DNotI berichten (www.dnoti.de).

Literaturhinweise

W. Goette, Die GmbH, Verlag C.H. Beck, 2. Aufl., München 2002, 394 Seiten, 44,- €

Die GmbH ist nach wie vor die in Deutschland am weitesten verbreitete Gesellschaftsform. Ihre Attraktivität liegt besonders in den Vorteilen der Haftungsbeschränkung bei einem geringen Kapitaleinsatz der Gesellschafter sowie in der großen Flexibilität der Satzungsgestaltung. *Goette*, selbst Mitglied des für Gesellschaftsrecht zuständigen **Zweiten Zivilsenats des BGH**, stellt die wichtigsten Fragen des GmbH-Rechts aus der Sicht der Rechtsprechung des BGH dar. Behandelt werden dabei sämtliche Fragen von der Gründung einer GmbH bis zu ihrer Liquidation. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Fragen der Kapitalauf-

bringung, der Kapitalerhaltung sowie des Eigenkapitalersatzes. Weiten Raum nehmen auch Ausführungen zur Stellung des GmbH-Geschäftsführers ein. Abgerundet wird das Buch durch eine Darstellung des GmbH-Konzernrechts.

Die besondere Bedeutung dieses Buches und sein Wert für die notarielle Praxis liegt darin, dass ein Mitglied des zuständigen Senats selbst das GmbH-Recht anhand der **Rechtsprechung des BGH** darstellt.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

W. Tiedtke, Notarkosten im Grundstücksrecht, ZAP Verlag, Recklinghausen 2001, 398 Seiten, 66,- €

Das Buch hält sogar mehr als es verspricht: Der Autor, selbst als Notariatsrat i. N. und an der Notarkasse A.d.ö.R. in München als Kostenprüfer tätig, hat ein **umfassendes Kompendium** zu den kostenrechtlichen Fragen nicht nur des Grundstückskaufvertrages, des Überlassungsvertrages, von Grundpfandrechten, Erbbaurecht und Wohnungseigentum geschrieben, sondern behandelt auch sonstige Sachbereiche mit Berührung zum Grundstücksrecht, wie z. B. Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, erbrechtliche Beurkundungen oder die Grundstückseinbringung in eine Gesellschaft – sowie allgemeine kostenrechtliche Fragen. Das Ergebnis ist ein umfassendes, mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen und nützlichen Übersichten versehenes, aber dennoch klar lesbares Werk, das das wenig systematische und daher schwer zu durchdringende Kostenrecht so klar wie möglich darstellt und daher **für die notarielle Praxis bald unentbehrlich** werden wird.

Notar a. D. Christian Hertel

M. Brenner, Die Zukunft der Datschengrundstücke in den neuen Bundesländern – Zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes, VIZ 2002, 326

G. Crezelius, Erbschaftsteuerprobleme beim Pflichtteilsrecht, ZERB 2002, 142

L. Fuhrmann/S. Simon, Der Ausschluss von Minderheitsaktionären, WM 2002, 1211

D. Gesmann-Nuissl, Die neuen Squeeze-out-Regeln im Aktienrecht, WM 2002, 1205

H. Heckschen, Chancen und Grenzen für Mediation im Gesellschaftsrecht, NotBZ 2002, 200

J. Mayer, Die Testamentsvollstreckung über GmbH-Anteile, ZEV 2002, 209

C. Münch, Die schenkungsteuerliche Privilegierung nach § 13a ErbStG bei der unentgeltlichen Aufnahme in ein Einzelunternehmen, DStR 2002, 1025

J. Hoffmann, Haustürwiderruf bei Realkrediten und verbundenes Grundstücksgeschäft, ZIP 2002, 1066

R. Lehmann, Verabschiedungsreif: Die Rangfähigkeit der Eigentumsvormerkung, NotBZ 2002, 205

W. Litzener, Die Haftung des Bauplatzverkäufers für Bebaubarkeit und Flächeninhalt nach neuem Schuldrecht, NotBZ 2002, 193

M. M. Sauren, Steuer- und strafrechtliche Probleme bei verschwiegenem Vermögen – Probleme des Inhabers und des Erben, ZEV 2002, 223

B. Schleicher, Persönliche Haftung der BGB-Gesellschafter von geschlossenen Immobilienfonds im Außenverhältnis, ZfIR 2002, 430

T. Wilrich, Die Übertragung der Altlastenhaftungsfreistellung nach dem Umweltrahmengesetz beim Grundstücks- und Unternehmenskauf, ZfIR 2002, 421

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg